

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 19. März 1990

13. Stück

18. Gesetz: Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz).

18.

Gesetz vom 15. Dezember 1989 über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft oder bei der Bewirtschaftung oder Betreuung von sonstigen Grün- und Pflanzungsflächen entstehen können.

(2) Dieses Gesetz findet auf Gewerbetreibende im Rahmen des Umfangs ihrer Gewerbeberechtigung nur insoweit Anwendung, als damit eine bestmögliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und eine Vermeidung oder Minimierung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt bewirkt werden soll.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, wenn sie ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür unbedingt erforderlichen Mengen von sachkundigen Personen verwendet werden. Die mit diesen Pflanzenschutzmitteln behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen weder veräußert noch sonst überlassen werden.

(4) Durch dieses Gesetz werden insbesondere die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 31/1988, und die mit Art. II des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 24/1982 geänderte und auf Gesetzesstufe gestellte land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 10/1970, nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1989 und gefährliche Fertigwaren im Sinne des § 2 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes, die zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bestimmt sind.

(2) Die Verwendung umfaßt die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), die innerbetriebliche Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung.

(3) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.

(4) Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt wird.

(5) Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

II. Abschnitt

Verwendung

Allgemeine Grundsätze

§ 3. (1) Nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1987 genehmigungspflichtige Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Genehmigung nach diesem Bundesgesetz erteilt worden ist.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur sachgemäß und überdies so verwendet werden, daß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgeschlossen ist; dies schließt die Verpflichtung ein, die Anwendungsbestimmun-

gen (die Indikationen, die Aufwandmengen oder Aufwandkonzentrationen, die erforderlichen Anwendungsarten, Anwendungszeitpunkte, Wartefristen und Nachbaufristen) einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(3) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom Verwender nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er unverzüglich den Magistrat zu verständigen.

Persönliche Voraussetzungen

§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem sachkundigen Landwirt bzw. Bewirtschafter oder Betreuer im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von sonstigen sachkundigen Personen oder — unter deren Verantwortung — von verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom sachkundigen Landwirt bzw. Bewirtschafter oder Betreuer oder von sonstigen sachkundigen Personen vor Beginn der erstmaligen Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt, über die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung, über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und über die schadlose Beseitigung zu informieren. Diese Information ist nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, im jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen.

(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt:

1. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Wiener Landwirtschaftskammer, vom Magistrat oder von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (zB Volkshochschulen) veranstalteten Ausbildungskurs (Abs. 3);
2. der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer landwirtschaftlichen oder einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen oder einer einschlägigen Höheren technischen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen;
3. ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige

Ausbildung, wenn der Magistrat bestätigt, daß zumindest Gleichwertigkeit zur Ausbildung nach Z 1 vorliegt.

- (3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen
1. für Landwirte mit einer mindestens zehnjährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden,
 2. für Landwirte, die keine Berufspraxis gemäß Z 1 nachweisen können, mindestens 30 Stunden und
 3. für alle übrigen Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens fünf Stunden betragen.

(4) Die Ausbildungskurse haben nach Maßgabe des Kursumfanges Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen, und über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Anwendung

§ 5. (1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet oder anwenden läßt, hat ein Spritztagebuch zu führen, aus dem die Bezeichnung des Grundstückes, die Bezeichnung und flächenbezogene Menge des angewendeten Pflanzenschutzmittels und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und durch sieben Jahre aufzubewahren.

(2) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu verwenden. Nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände, sorgfältig zu reinigen.

Aufbewahrung und Lagerung

§ 6. (1) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, daß sie dem Zugriff unbefugter Personen entzogen sind.

(2) Die Aufbewahrung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln haben in verschlossenen, unbeschädigten Handlungspackungen zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, so haben die Aufbewahrung und die Lagerung in geeigneten, verschlossenen Behältnissen, die keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungiftigen Waren des täglichen Gebrauchs geben können, zu erfolgen; diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie die Handlungspackungen zu kennzeichnen; die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

Pflanzenschutzgeräte

§ 7. (1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die so beschaffen und gewartet sind, daß bei ihrem sachgerechten Gebrauch keine schädlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt entstehen können. Durch das Pflanzenschutzgerät dürfen Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß zur Ausbringung gelangen. Pflanzenschutzgeräte sind nach jeder Benützung gründlich zu reinigen.

(2) Beim Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und bei der Zubereitung von Spritzbrühen ist sorgsam darauf zu achten, daß kein Pflanzenschutzmittel austritt. Jedenfalls ist ein Versickern des Pflanzenschutzmittels in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer zu verhindern.

(3) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen.

(4) Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandsmengen und deren gleichmäßigen Verteilung), Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, ihre regelmäßige Überprüfung und über die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren erlassen.

Verwendungsbeschränkungen

§ 8. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien durch Verordnung die Anwendung von einzelnen

ten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

III. Abschnitt

Informationspflicht

§ 9. (1) Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überläßt, hat den Erwerber über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren. Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn auf den Handlungspackungen entsprechende Hinweise aufgedruckt sind.

(2) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom sachkundigen Verwender des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

IV. Abschnitt

Überwachung

§ 10. (1) Die Überwachung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen obliegt dem Magistrat.

(2) Organe, die mit der Überwachung betraut sind, sind ermächtigt, während des Tages, bei Gefahr im Verzug jedoch jederzeit,

1. zur Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 1 Grundstücke und Lagerräume von Pflanzenschutzmitteln und Räumlichkeiten zur Einstellung von Pflanzenschutzgeräten zu betreten,
2. die unverzügliche Erteilung aller zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte ohne Entgelt zu verlangen,
3. in die Spritztagebücher Einsicht zu nehmen und
4. Proben von Boden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu entnehmen.

V. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer
 - a) den §§ 1 Abs. 3, 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 und 7 Abs. 1 bis 3 oder

- b) den auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, wer
- a) den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder
- b) die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Selbstgefährdung ist nicht strafbar.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verpflichtung zur Beibringung eines Sachkundenachweises (§ 4) trifft

1. Landwirte ab dem 1. Jänner 1991,
2. alle übrigen Verwender ab dem 1. Jänner 1993.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion